

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FOODFAB GMBH

Stand 01.12.2024

1. Vertragsbestandteile und Begriffsbestimmungen

1.1. Leistung

Sämtliche vom Auftragnehmer (kurz: AN) vertragsgemäß zu erbringende Beratungs- und sonstige Leistungen.

1.2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist sind vom AN im Rahmen und auf Dauer des Vertrages zu erbringenden Leistungen entsprechend dem beschriebenen Leistungsumfang und der dafür zu leistenden Vergütungen durch den Auftraggeber (kurz „AG“) sowie allgemein die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

Diese AGB sind Vertragsbestandteil und gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen den V ertragsteilen; in der jeweils gültigen Fassung.

1.4. Leistungsumfang

Grundlage für die vom AN zu erbringenden Leistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der AN aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Informationen ausarbeitet oder die der AG zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung wird vom AN und vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und mit einem Zustimmungsvermerk versehen. Später auftretende Änderungswünsche des AG bedürfen einer gesonderten schriftlichen Termin- und Honorarvereinbarung.

1.5. Honorar

Wurde für die zu erbringenden Leistungen ein Pauschalhonorar vereinbart, so gilt dieses ausschließlich für den zum Zeitpunkt der Vereinbarung schriftlich festgelegten Leistungsumfang.

2. Rechte und Pflichten des AG und AN

2.1. Informations- und Überprüfungspflichten

Der AG wird dem AN alle für die Erfüllung notwendigen Informationen zeitgerecht übergeben. Der AG trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom AN wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

2.2. Besprechungen / Berichterstattung

Der AN wird dem AG zu den hierfür ausdrücklich vorweg vereinbarten Zeitpunkten über den Fortgang seiner Leistungserstellung und gegebenenfalls auch über den der von ihm beauftragten Dritten Bericht erstatten. Der AG wird an den vom AN angesetzten Besprechungen teilnehmen.

2.3. Weisungsfreiheit

Der AN ist weisungsfrei und an keinen bestimmten Leistungsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

2.4. Änderung der Leistung

Führen die Änderungswünsche des AG zu einer Änderung der Leistung, des Bearbeitungsaufwandes oder zu einer Änderung der vereinbarten Leistungsfristen, ist zwischen dem AN und dem AG eine entsprechende Vereinbarung erforderlich; stellen solche Änderungen einen grundlegenden Eingriff in die vereinbarte Leistungsstruktur und –abwicklung dar, ist der AN berechtigt, laufende Arbeiten bis zum Abschluss des Zusatzvertrages einzustellen. Eine in diesem Fall etwaig verursachte Terminverzögerung in der Leistungsabwicklung kann dem AN nicht angelastet werden.

2.5. Weitergaberecht

Der AN ist berechtigt, die ihm obliegenden Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte als Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen.

2.6. Termine

Vertraglich vereinbarte Leistungsfristen und –termine beginnen erst zu laufen, wenn der AG seine Mitwirkungspflichten vertragsgemäß vollständig erfüllt hat. Frist- und Terminabsprachen sind jeweils schriftlich festzuhalten. Die Nichteinhaltung von Fristen und Terminen berechtigt den AG erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 3 Wochen ab Einlangen des jeweiligen Mahnschreibens in eingeschriebener Form unter Hinweis auf die Rechtsfolgen beim AN zur Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei grobem Verschulden des AN oder des von ihm mit der Erfüllung beauftragten Dritten. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden den AN von der Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine. Gleiches gilt, wenn der AG mit seinen zur Durchführung des Auftrags

notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

3. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

3.1. Eigentums- und Nutzungsrechte

An sämtlichen Leistungen des AN – insbesondere auch Anregungen, Ideen und Konzepten – wie auch einzelnen Teilen hiervon, hat der AN vollumfänglich geschützte Immaterialgüterrechte, sohin insbesondere Urheberrechte; sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen Unterlagen können jederzeit zurückverlangt werden. Die Nachahmung, Veränderung (einschließlich Weiterentwicklung), Vervielfältigung und Veröffentlichung der Leistungen des AN – in welcher Form immer – ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN unzulässig.

3.2. Nutzungen

Für die Nutzung von Leistungen des AN, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist vorweg – umfassend auch eine Regelung betreffend das Entgelt – eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

4. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

4.1. Rügepflicht

Der AG hat sämtliche Leistungsstörungen unverzüglich gegenüber dem AN schriftlich zu rügen und zu begründen; den AG trifft – soweit gesetzlich zulässig – die Beweislast. Im Fall einer berechtigten und rechtzeitigen Rüge steht dem AG – vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Konsum entenschutzes – nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch den AN zu.

4.2. Verbesserung

Bei gerechtfertigter Rüge werden die Leistungsstörungen in angemessener Frist behoben. Der AN ist berechtigt, die Verbesserung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für den AN mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

4.3. Haftungsbegrenzung

Der Schadenersatz des AN für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen eines groben Verschuldens hat der Geschädigte zu beweisen.

4.4. Frist zur Geltendmachung

Schadenersatzansprüche sind bei sonstiger Verjährung innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen; sie sind der Höhe nach mit dem Auftragshonorar für die vereinbarten Leistungen exklusive Umsatzsteuer oder sonstiger Abgaben begrenzt.

6. Außerordentliche Kündigung des Vertrages

6.1. Außerordentliche Kündigungsgründe des AG

Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung beenden; dies insbesondere, wenn der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht binnen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 3 Wochen ab Einlangen des Mahnschreibens beim AN in eingeschriebener Form unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nachkommt.

6.2. Außerordentliche Kündigungsgründe des AN

Der AN kann den V ertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beenden, dies insbesondere, wenn

6.2.1. der AG mit der Bezahlung des durch den Vertrag vereinbarten Honorars oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist im Rückstand ist,

6.2.2. der AG einer seiner vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung durch den AN nicht innerhalb angemessener 14-tägigen Nachfrist nachkommt oder wenn

6.2.3. berechtigte Bedenken hinsichtlich einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des AG bestehen.

7. Honorar

7.1. Honoraranspruch

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des AN für jede einzelne Leistung mit der jeweiligen Leistungserbringung. Der AN ist berechtigt Vorschüsse zu verlangen. Das Honorar versteht sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Leistungen des AN, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert abgegolten. Alle dem AN ersandenden Barauslagen sind vom AG zu ersetzen.

7.2. Voranschläge für Honorare

Voranschläge des AN sind – mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung – unverbindlich.

8. Zahlung

8.1. Zahlung

Die Rechnungen des AN werden ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Datum der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. als vereinbart; ein höherer Zinsschaden kann geltend gemacht werden.

8.2. Spesen

Der AG verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Aufwände zu tragen.

8.3. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges des AG kann der AN Honorare und sonstige Entgelte für sämtliche im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4. Aufrechnung

Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

9. Unterlagen Bei Bedarf verarbeitet der AN die projektbezogenen Daten unter Heranziehung von Auftragsverarbeitern in der Cloud (insbesondere Microsoft und Autodesk BIM 360). Microsoft und Autodesk unterliegen dem EU-U.S. Privacy Shield (<https://www.privacyshield.gov/list>). Die zugehörigen Zertifikate finden Sie für Microsoft unter <https://www.microsoft.com/en-us/trustcenter/compliance/complianceofferings> und für Autodesk unter <https://www.autodesk.com/trust/overview>.

Soweit es sich bei den gespeicherten Daten um personenbezogene Daten handelt, findet die Datenverarbeitung auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der anwendbaren Gesetze insbesondere des Datenschutzgesetzes (DSG) statt. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in diesem Fall Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (Vertragserfüllung). Die Speicherung in der Cloud erfolgt unter unserer Kontrolle durch Auftragsverarbeiter nach Maßgabe des Art. 28 DSGVO.

Ergänzend wird hierzu und insbesondere zu den Rechten der betroffenen Personen auf die „Datenschutzerklärung für Vertragserfüller“ des AN verwiesen, die unter <https://www.atp.ag/integrale-planung/service/datenschutzerklaerung/> abrufbar ist.

Die Inanspruchnahme der Cloud ist nicht Leistungsgegenstand von des AN. Der AN haftet nicht für Schäden aller Art, einschließlich Folgeschäden und entgangenem Gewinn, die im Zusammenhang mit einer Speicherung in der Cloud durch die vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Diensten oder durch den Verlust von gespeicherten Daten und Dokumenten sowie durch die missbräuchliche Verwendung derselben durch Dritte entstanden sind. Für von ihm verursachte Schäden haftet der AN jedenfalls nicht für leichte Fahrlässigkeit. Nach Beendigung der Leistungen des AN kann der AG verlangen, dass ihm die Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und die sonstigen vom Architekten zur Erfüllung seiner Leistungspflichten gefertigten und für das Bauvorhaben verwendeten Bauunterlagen ausgehändigt werden, sofern sie nicht schon vorher übergeben worden sind. Der AN ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als 10 Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistungen aufzubewahren.

11. Allgemeine Vertragsbestimmungen

11.1. Rechtswahl

Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung materiellen deutschen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird das für München jeweils sachlich zuständige Gericht bestimmt; der AN ist berechtigt, den AG an jedem anderen gesetzlich zulässigen Ort gerichtlich zu belangen.

11.3. Schriftformerfordernis und Vertragssprache

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und/oder des auf deren Grundlage errichteten Vertrages samt dessen integrierender Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Als Vertragssprache wird Deutsch vereinbart.

11.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB und/oder des Vertrages samt dessen integrierender Bestandteile nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der

AGB und/oder des Vertrages samt dessen integrierender Bestandteile. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihr in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für das Ausfüllen von Vertragslücken durch eine in der vorgenannten Weise ergänzenden Vertragsauslegung.

11.5. Ungültigkeit

Alle sonstigen vor Unterzeichnung des auf Grundlage dieser AGB errichteten Vertrages getroffenen Abreden bezüglich dieses Vertrages verlieren durch dessen Unterfertigung ihre Gültigkeit.

11.6. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist München, außer der Vertrag sieht explizit einen anderen Erfüllungsort vor.

11.7. Inkrafttreten und Gültigkeit der AGB

Entgegenstehende AGB des AG sind jedenfalls ungültig und gelten nur dann, wenn sie vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

11.8. Diese AGB gelten jeweils in der aktuellen Fassung ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf der Website des AN (<http://www.foodfab.eu>). Der AN ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung tritt jeweils mit der Veröffentlichung der AGB in vorstehenden Webseite in Kraft.